

EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT

70012 STUTTGART, 2018-04-26

POSTFACH 10 13 42

Telefon 0711 2149-0

Sachbearbeiterin - Durchwahl

Frau Dr. Steineck-Kinder -597

E-Mail: Hella.Steineck-Kinder@elk-wue.de

AZ 11.820 Nr. 96.0-05-V25/6a.2

An die
Ev. Pfarrämter,
Ev. Dekanatämter
- Dekaninnen und Dekane -
Kreisdiakonieverbände,
Diakoniestationen der Kirchengemeinden,
Landeskirchlichen Einrichtungen und Dienststellen

Das neue Datenschutzgesetz der EKD (DSG-EKD (neu))

Übergangsvorschriften für die Führung von Verzeichnissen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat im November 2017 das neue Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD-Datenschutzgesetz – DSG-EKD) beschlossen, das am 24. Mai 2018 in Kraft treten wird.

Dieses Kirchengesetz bringt das eigene kirchliche Datenschutzrecht mit der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) in Einklang. Damit hat die EKD den Anforderungen der Ausnahmeregelung für kirchliches Datenschutzrecht (Art. 91 EU-DSGVO) entsprochen, mit der Folge, dass in den Gliedkirchen der EKD für kirchliche juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie die ihnen zugeordneten kirchlichen und diakonischen Werke, Dienste und Einrichtungen das DSG-EKD (neu) anzuwenden ist. Es verdrängt die EU-Datenschutzgrundverordnung und das (neue) Bundesdatenschutzgesetz, die jeweils nicht anwendbar sind.

Für den Fall, dass Sie eine **Videoüberwachung** durchführen (§ 7a DSG-EKD (alt), § 52 DSG-EKD (neu)) beachten Sie bitte, dass nach einer Übergangsregelung (§§ 56, 55 Absatz 4 DSG-EKD (neu)) bereits bis 24. Mai 2018 Verzeichnisse zu erstellen sind.

Für die Dokumentation einer Videoüberwachung können Sie auf die ausführlichen alten Muster zurückgreifen (Link Muster: <https://datenschutz.ekd.de/infothek-items/dokumentation-bei-videoeuberwachung/>), die sich zwar noch auf das alte DSG-EKD beziehen, aber bis zum Erscheinen der neuen Muster verwendet werden können.

Die Verzeichnisse aller Verarbeitungstätigkeiten nach § 31 DSG-EKD (neu) müssen bis zum 30. Juni 2019 erstellt werden. Nur diejenigen verantwortlichen Stellen und Auftragsverarbeiter, die 250 oder mehr Beschäftigte haben, müssen

diese Verzeichnisse aller Verarbeitungstätigkeiten führen (§ 31 Abs. 5 DSGVO (neu)). Kirchliche Stellen, die weniger als 250 Beschäftigte haben, erstellen die Verzeichnisse nur hinsichtlich der Verfahren, die die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten einschließen.

Auf der Homepage des Beauftragten für den Datenschutz der EKD finden Sie Informationen, Handreichungen und Muster sowie das Schulungsangebot des Beauftragten und seiner Außenstellen, die den Handelnden vor Ort die Umsetzung eines angemessenen und den Anforderungen des DSGVO entsprechenden Datenschutzes erleichtern sollen. Dieses Material wird sukzessive an das neue DSGVO angepasst. Erste Kurzinformationen finden Sie unter:

<https://datenschutz.ekd.de/infothek-items/kurzpapiere-zum-neuen-ekd-datenschutzgesetz-dsg-ekd/>

Für die Datenschutzaufsicht und Beratung sind weiterhin der Beauftragte für den Datenschutz der EKD und seine Mitarbeitenden in Hannover und in der Außenstelle Süd für Sie zuständig:

Der Beauftragte für den Datenschutz der EKD

Michael Jacob

Böttcherstraße 7

30419 Hannover

Telefon: +49 0511 768128-0

Fax: +49 0511 768128-20

E-Mail: info@datenschutz.ekd.de

Homepage: <https://datenschutz.ekd.de/>

Außenstelle Süd Beauftragten für den Datenschutz

Hirschstraße 4

89073 Ulm

Telefon: +49 0731 140593-0

Fax: +49 0731 140593-20

E-Mail: sued@datenschutz.ekd.de

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Winfried Klein